



---

# **Beitragsordnung des VfL Winterbach**

**Beschlossen am 7. April 2017**

## Beitragsordnung gemäß § 6 der Vereinssatzung

01. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
02. Der jährliche Mitgliedsgrundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
  - 1) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre bezahlen keinen Grundbeitrag, dafür muß 1 Elternteil, als sog. Zahler, Mitglied im VfL Winterbach werden
  - 2) Einzelbeitrag - 1 Erwachsene/r, gegebenenfalls mit allen Kindern **95 €**
  - 3) Familienbeitrag – 2 Erwachsene/ Eltern mit Kindern bis 18 Jahre **145 €**
  - 4) Einmalige Aufnahmegebühr pro Haushalt **30 €**
  - 5) Rentner/innen ab 65 J. sowie Frührentner/innen auf Antrag **60 €**  
Familien wenn 1 Ehepartner Rente bezieht **95 €**
  - 6) Mindestbeitrag (Nachweis erforderlich) **35 €**  
Auszubildende, Schüler und Studenten über 18 J. bis max. 27 J., freiwilliges soziales Jahr, Arbeitslose, Asylbewerber, Alleinerziehende, Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte ab 50% und soz. Härtefälle, Hartz IV Empfänger
  - 7) Ehrenmitglieder zahlen keinen Grundbeitrag
  - 8) Die Aufnahmegebühr entfällt bei Übernahme aus der Jugend in die eigenständige Mitgliedschaft.  
Die Aufnahmegebühr kann auf Antrag für aktive Sportler bei Vereinswechsel erlassen werden, ebenso für aktive Übungsleiter/innen
  - 09) Weitere Ermäßigungen sind nicht zulässig.
03. Im Grundbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes -WLSB - inbegriffen.



- 
04. Der Einzug des Grundbeitrags und der Aufnahmegebühr erfolgt im Abbuchungsverfahren oder ist per Überweisung (Beitritt vor 1998) bis zum Fälligkeitsdatum 01.04. des jwlg. Geschäftsjahres zu bezahlen.  
Die Aufnahmegebühr ist bei Vereinseintritt fällig.
  05. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen und nicht rechtzeitig überweisen, entrichten bei Rechnungsstellung eine Verwaltungsgebühr von 5 €  
Mahngebühren 2,5 € / 5 €
  06. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle, ab 1. Juli der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
  07. Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muß bis zum 1. Dez. des laufenden Jahres **schriftlich** erklärt werden.
  08. Abteilungen können zur Deckung von Mehrausgaben auf Beschluß der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
  09. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten stets rückwirkend zum 01.01. des lfd. Kalenderjahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß einen anderen Termin bestimmen.
  10. Die Mitgliederverwaltung erfolgt über elektronische Datenverarbeitung - EDV .  
Die personenbezogenen Daten aller Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert..